

SATZUNG
Verein für Körper- u. Mehrfachbehinderte Schorndorf e.V.
(gemeinnütziger Verein)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

"Verein für Körper- u. Mehrfachbehinderte Schorndorf e.V."

Kurzform:

"Verein für Behinderte e.V."

Die Anschrift lautet:

Freibadweg 3, in 73635 Rudersberg-Steinenberg.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen.

§ 2 Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung körper- und mehrfachbehinderter Menschen in allen Lebensbereichen.

Insbesondere:

1. Die Schaffung von:
 - Sonderkindergarten
 - Tagesstätte für schwerst-mehrfach Behinderte
 - Kurzzeitheim
 - Wohnheim und andere Wohnformen
 - Möglichkeiten zu beruflicher Ausbildung u. Betätigung
 - Freizeitgestaltung
2. Die Beförderung behinderter Menschen
3. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme behinderter Menschen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein ist Mitglied im:

- DPWV (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband)
- Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen ambulant, teilstationär oder vollstationär durchführen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige Einrichtungen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur zum Halbjahresschluß unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß eines Mitgliedes nach dessen Anhörung. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung gehört werden.

§ 5 Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Private Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand
3. Erträge des Vereinsvermögens
4. Leistungsentgelt

Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung den Erfordernissen entsprechend festgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 6 Ausgaben

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden; sie erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; die Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Rechnungsprüfers
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages
4. Beratung des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung
5. Beschluß über die Entlastung des Vorstandes
6. Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes
7. Beschluß von Satzungsänderungen
8. Bestätigung des Beirates

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

1. Dem ersten Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Einem weiteren Vorstandsmitglied
4. Dem Schriftführer
5. Dem Kassierer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils bis zum Ablauf der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand vertreten. Daneben hat der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen. Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand seiner Funktion, aber nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen, mindestens aber drei anwesend sind. Dabei ist die Mitwirkung des ersten Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden unbedingt erforderlich.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist berechtigt, in besonderen Härtefällen den Beitrag für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise zu erlassen. Im Vorstand sollen drei Angehörige Behinderter oder Behinderte vertreten sein. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden; sie ist an keine Form gebunden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt die Jahresrechnung auf. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

Aufgaben, die mit ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder nichts zu tun haben, können angemessen vergütet werden.

§ 12 Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Beirat gebildet werden.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand aus dem Kreis der Sachverständigen für die einschlägigen Fragen oder mit Rücksicht auf ihre sonstige Eignung für die Förderung der Vereinszwecke auf eine jeweils zu vereinbarenden Zeit bis zu drei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Beiratsmitglieder brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Unbeschadet aller Einzelberatungen wird der Beirat vom ersten Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit angemessener Frist zu einer Sitzung einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält.

§ 13 Rechnungsprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer überwacht die Kassengeschäfte und die Finanzgebarung des Vereins. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Rechnungsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer einen Prüfungsbericht. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder, sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung zu unterrichten.

Die Wahl des Rechnungsprüfers bzw. Wirtschaftsprüfers erfolgt für drei Jahre.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist mit einer 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit kann die Versammlung vertagt und bei Einberufung einer neuen Versammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Das Vermögen des Vereins soll dem "Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V." zufallen, mit der Auflage, es gemäß den Zwecken dieser Satzung im Rems-Murr-Kreis einzusetzen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Steinenberg, den 12.09.2000